Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (221) 91657-0
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Sb1-esn-kln@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

zur Veröffentlichung im Internet

Datum: 05.03.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
641pä/019-2026#005

EVH-Nummer: 3553180

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Iserkull - Haan - Erneuerung - 2. PÄ“, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn. in Haan

Bezug: Antrag vom 11.02.2026, Az. V.II-W-P-I

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben hat die Erneuerung des südlichen Teils der Eisenbahnüberführung (EÜ) Iserkull in Haan zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das der allgemeinen Vorprüfung unterliegt, da es den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat.

Die verfahrensgegenständliche Änderung stellt die 2. Planänderung zum ursprünglichen Zulassungsverfahren (641pa/048-2023#006, Sachentscheidung vom 12.06.2025) dar und wird in dem Planänderungsverfahren „EÜ Iserkull - Haan - Erneuerung - 2. PÄ“ (641pä/019-2026#005) festgestellt.

Gegenstand der 2. Planänderung:

- Abweichend von der genehmigten Planung werden die beiden Rahmenbauwerke zu einem durchgehenden Rahmenbauwerk zusammengefasst, die Bauwerkslängsfugen entfallen.
- Abweichend von der genehmigten Planung entfällt die Pfahlkopfplatte mit zweireihiger Tiefgründung. Die Halbrahmen werden auf einer einreihigen tangierenden Bohrpfahlwand gegründet.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im ursprünglichen Zulassungsverfahren für die gesamthafte Erneuerung des Brückenbauwerks entschieden, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassung zu berücksichtigen sind. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt (UVP-Bericht vom 15.11.2024). Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (UVP-Bericht vom 15.11.2024) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen: Es verbleiben für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der zu berücksichtigen Wechselwirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine wesentlichen vorhabenbedingten Risiken oder Konflikte. Die verbleibenden Restrisiken stellen kein Ausschlusskriterium dar.

Bei dem hier vorliegenden Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr.2 die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.
Es bestehen folgende wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Mit der verfahrensgegenständlichen Änderung werden keine Umweltauswirkungen verglichen zum Ursprungsvorhaben verstärkt.

Durch die hochgesetzten Rahmenwänden reduziert sich die Baugrubenhöhe deutlich. Es ändert sich lediglich die Größe und Verteilung der tiefgegründeten Bohrpfähle sowie die Flügelwand welche nun Gleisparallel ausgerichtet wird. Die Änderungen sind statisch nachgewiesen und der Einfluss auf das Grundwasser wurde wie im Ausgangsverfahren als vernachlässigbar beurteilt. Für das geänderte Gründungskonzept der eingereichten Planung auf eine annährend tangierende Bohrpfahlwand liegt eine Stellungnahme vor, die die Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit als unbedenklich einstuft.
Im Vergleich zur ursprünglichen Planung ergeben sich durch die oben aufgeführten Planänderungen keine Änderungen im Bereich der Wasserwirtschaft und Gewässerschutz. Genauso können verstärkte Betroffenheiten im Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz ausgeschlossen werden.
Die Änderung führt weder im Hinblick auf die Tier - und Pflanzenwelt noch auf die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen und lösen keine zusätzlichen Betroffenheiten auf diese Schutzgüter aus. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.
Da im Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, sind auch die speziellen Fachgutachten (UVP-Bericht vom 15.11.2024) und der Anregungen aus der Anhörung in die Prüfung einbezogen worden, um zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufweist. Auch eine kumulative Betrachtung der Änderungen im 1. Planänderungsverfahren: „Verschiebung BE-Fläche sowie Entfall der südlichen Zuwegung als Baustraße“, lösen keine zusätzlichen Betroffenheiten auf die Schutzgüter aus.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig